

**Vorlage für die Sitzung der
Staatlichen Deputation für Inneres
am 19. Oktober 2017**

Vorlage Nr. 19/153

Zu TOP 7 der Tagesordnung

Neufassung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (MeldDÜV)

A. Problem

Seit dem 01.11.2015 sind das neue Bundesmeldegesetz (BMG) und u.a. auch das Bremische Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BremAGBMG) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang hat sich an den regelmäßigen Datenübermittlungen an bremische Behörden und andere öffentliche Stellen sowie automatisierten Meldedatenabrufen nichts geändert. Die Meldedatenübermittlungsverordnung (MeldDÜV) ist vorerst, aber längstens bis 31. Oktober 2017, in Kraft geblieben.

Um die notwendigen Datenübermittlungen gemäß §§ 34 ff. BMG über diesen Zeitpunkt hinaus zu gewährleisten, ist die Meldedatenübermittlungsverordnung vollständig zu überarbeiten. Durch landesrechtliche Regelungen können zum einen regelmäßige Datenübermittlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Länder zugelassen werden (§ 55 Absatz 5 BMG i.V.m. § 8 Nummer 7 BremAGBMG), soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden. Zum anderen kann unter den gleichen Bedingungen durch Landesrecht bestimmt werden, welche weiteren Daten den Behörden im Rahmen des § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG zur Erfüllung ihrer Aufgaben übermittelt werden dürfen (§ 55 Absatz 6 BMG i.V.m. § 8 Nummer 5 BremAGBMG). Es ist beabsichtigt, mit der Neufassung der MeldDÜV den bisherigen Verordnungstext an die neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen und zu aktualisieren. Neben redaktionellen Änderungen, u.a. zur Anpassung an das BMG, ist eine Abfrage bei allen Ressorts hinsichtlich der erforderlichen Bedarfe erfolgt. Im Ergebnis sind wenig Änderungs- oder Ergänzungswünsche geltend gemacht worden. Soweit die Überprüfung im Einzelfall ergeben hat, dass die gewünschten Daten für die Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Stelle rechtlich erforderlich und Anlass und Zweck der Übermittlungen festgelegt sind, wurden die gewünschten Daten in die Neufassung der MeldDÜV aufgenommen.

Am 25. Mai 2018 tritt die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016, ABI.L 119 (EU-Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt für alle Mitgliedstaaten der EU unmittelbar anwendbar. Die DSGVO schreibt im Wesentlichen die bisherigen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien fort und entwickelt sie weiter. Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen müssen aus datenschutzrechtlicher Sicht kontrolliert und ggf. angepasst werden. Für die Verarbeitung perso-

nenbezogener Daten normiert Art. 6 DSGVO als allgemeinen Grundsatz ein sogenanntes Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist demnach nur zulässig, wenn eine in dieser Vorschrift normierte Ausnahme vorliegt. Auch die Datenübermittlungen der Meldebehörden richten sich ab Mai 2018 nach der Verordnung (EU) 2016/679. Um zu gewährleisten, dass die Regelungen der vorliegenden Verordnung auch über den 25. Mai 2018 hinaus anwendbar sind, wurde jede Einzelsvorschrift dahingehend überprüft, ob sie mit Art. 6 auch i.V.m. Art. 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vereinbar ist.

B. Lösung

Der Senator für Inneres legt mit dem Entwurf einer „Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV)“, eine Neufassung der „Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes, insbesondere zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden“, nebst Begründung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen; Genderprüfung

Durch die Änderung entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen ergeben sich durch diese Vorlage nicht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Vorlage wurde der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Stellungnahme gemäß § 27 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Bremisches Datenschutzgesetz übersandt. Deren Anregungen wurden berücksichtigt.

F. Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Inneres stimmt dem als Anlage beigefügten Entwurf der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten (MeldDÜV) und deren Bekanntgabe im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu.